

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Annaburg

1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (Bundesgesetzblatt I S. 2794) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

2. Festsetzung der Hundesteuer gemäß der Hundesteuersatzung der Stadt Annaburg für das Kalenderjahr 2023

Durch diese öffentliche Bekanntmachung wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in der Höhe des zuletzt erteilten Bescheides festgesetzt.

Für die Steuerpflichtigen treten mit der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

3. Zahlungsaufforderung

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grund- und Hundesteuer zu den Fälligkeitszeitpunkten.

Steuerpflichtige, die der Stadt Annaburg **kein** SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung erteilt haben, entrichten die fälligen Beträge **unter Angabe Ihrer PK-Nummer** (*diese entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Bescheid*) auf die nachfolgend angegebene Bankverbindung der Stadt Annaburg:

Sparkasse Wittenberg

IBAN: DE60 8055 0101 0000 0009 06

BIC: NOLADE21WBL

Für Ratenzahler gelten folgende Fälligkeiten:

15.02.2023

15.05.2023

15.08.2023

15.11.2023

Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit Ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

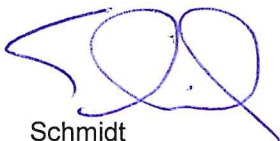
Für Jahreszahler gilt folgende Fälligkeit:

01.07.2023

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Annaburg, dem Bürgermeister, Torgauer Straße 52 in 06925 Annaburg einzulegen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Steuerschuld wird durch die Einlegung des Widerspruchs nicht aufgehoben.



Schmidt
Bürgermeister